

Vorwort

Obwohl die Erbschaftsteuer nur in einem geringen Umfang zum Gesamtsteueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland beiträgt, nimmt sie in der öffentlichen Diskussion einen breiten Raum ein. Auch in der Lehre hat das Erbschaftsteuerrecht in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt wegen der Bildung von Schwerpunkten, die die Entwicklung der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Studiengänge kennzeichnet. Das Lehrbuch nimmt diese Entwicklung auf: Es wendet sich in erster Linie (aber nicht ausschließlich) an Studierende, denen der Zugang zum Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht erleichtert werden soll. Das Lehrbuch enthält aus diesem Grunde auch viele Beispiele, die zu einem besseren Verständnis des Stoffgebietes beitragen und die bestehenden Zweifelsfragen deutlicher veranschaulichen sollen. Als Einstieg in das Erbschaftsteuerrecht empfiehlt sich eine Durcharbeitung des unter § 3 aufgeführten Einführungsfalles. Dabei erscheint es sinnvoll, die Lösungshinweise unter Zugrundelegung des vorgeschlagenen Prüfungsschemas anhand der angegebenen gesetzlichen Vorschriften nachzuvollziehen. Rechtsstand der 2. Auflage ist das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016.

Das Erbschaftsteuerrecht folgt seit einigen Jahren einer unseligen Tradition: Zum nunmehr dritten Mal nach 1995 und 2006 hat in 2014 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Der Hintergrund ist im Wesentlichen derselbe geblieben. Auf der einen Seite sieht das ErbStG Steuersätze von bis zu 50% vor. Auf der anderen Seite ist es in den letzten Jahren den Interessenverbänden der großen Familienunternehmen gelungen, in der Politik die Wahrnehmung zu verankern, dass praktisch jede Form der Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen negative Folgen in Form von Arbeitsplatzverlusten o.ä. hätte. Ein Nachweis für diese These konnte bisher nicht geführt werden. Gleichwohl wird seit dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 die Möglichkeit eröffnet, große und größte Unternehmensvermögen vollständig steuerfrei zu übertragen. Die größten Vermögen in Deutschland sind damit weitgehend von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit worden. So blieben etwa in 2014 vom insgesamt übertragenen Vermögen von 108,8 Mrd. € insgesamt 66 Mrd. € nach § 13a ErbStG steuerfrei.

Es ist offensichtlich, dass ein solches Ausmaß an steuerlicher Ungleichbehandlung vor dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes kaum zu rechtfertigen ist. Die entsprechenden verfassungsgerichtlichen Urteile waren daher im Ergebnis stets wenig überraschend. Zu der verfahrenen Situation hat allerdings auch das BVerfG mit seinen Urteilen einen Teil beigetragen. Im (verständlichen) Bestreben, dem Gesetzgeber seinen steuerpolitischen Spielraum zu belassen, wurde selbst im Urteil von 2014 noch betont, dass eine auch hohe Privilegierung einzelner Vermögensarten möglich sei, wenn sie denn gleichheitsgerecht ausgestaltet wäre. Nähtere Vorgaben blieben weitgehend vage und interpretationsbedürftig.

Die Diskussion im Nachgang zum Urteil von 2014 und die daraufhin am 4. November 2016 verabschiedete Neuregelung zeigen deutlich, dass dem Ziel einer tatsächlich gleichheitsgerechteren Erbschaftsteuer mit einem derart offenen Verdikt nur begrenzt gedient war.

Es scheint der Politik nicht möglich, gegen den Druck einer derart starken Interessengruppe ein gleichheitsgerechtes Erbschaftsteuergesetz zu schaffen, wenn sie nicht klare verfassungsgerichtliche Vorgaben zu erfüllen hat. So besteht in der Fachwelt wohl weitgehend Einigkeit, dass auch das Erbschaftsteuergesetz 2016 in absehbarer Zeit wieder dem BVerfG vorliegen wird.

Eine Durchbrechung des „gordischen Knotens“ wird nur durch einen grundlegenden Neuanfang möglich sein: Den vollständigen Abbau der Privilegien bei gleichzeitiger Absenkung der Steuersätze. Sollte es der Politik – aus welchen Gründen auch immer – nicht gelingen, eine Reform mit dieser Zielsetzung auf dem Weg zu bringen, bleibt als ultima ratio nur, die Erbschaftsteuer abzuschaffen.

Anregungen und Kritik nehmen die Verfasser gerne auf.

Krefeld/Düsseldorf, im Januar 2017

*Wilfried Schulte
Mathias Birnbaum*